

G.

Bedingungen für Vorfechter und Fechtmeister und deren Ernennung.

1.) Die Beförderung zum Vorfechter und Fechtmeister unterliegt einer besondern Prüfung, welche im Tagesbefehl des betreffenden Bataillons oder Regiments angeordnet wird und sich auf alle bedingten Leistungen erstreckt.

Bei der Prüfung zum Vorfechter sind einige dazu befehligte Offiziere, die sämtlichen Fechtmeister und Vorfechter der Garnison und eine zum Fechten bewaffnete Abtheilung der 1sten Fechter-Klasse der Unteroffiziere, bei der Prüfung zum Fechtmeister hingegen sämtliche Offiziere und Unteroffiziere der Garnison anwesend.

2.) Die Ernennung geschieht, nach gut bestandener Prüfung, bei dem Vorfechter auf den Vortrag des ältesten Fechtmeisters des betreffenden Bataillons, bei dem Fechtmeister, vermöge der Stimmen-Einheit der Fechtmeister, auf den Vortrag des, im Bataillone oder Regimente mit der oberen Leitung der Fecht-Übungen beauftragten, Offiziers, mittelst Tagesbefehls und Ausfertigung eines Patents, nach Schema.

3.) Gute Aufführung in allem Betrachte, Eifer und Dienstbrauchbarkeit, sollen nächstdem die Fechtmeister und Vorfechter insbesondere auszeichnen, und deshalb auch bei einer Ernennung als unerläßliche Bedingung geachtet werden.

Defterer Anlaß zu gerechtem Tadel und wiederholte Bestrafungen haben den Verlust der ehrenvol-